

daten der Päpste von Gregor IV. (827–844) bis Johannes IX. (898–899) bestätigen oder geringfügig korrigieren.
D. J.

Franz-Reiner ERKENS, Einheit und Unteilbarkeit. Bemerkungen zu einem vielerörterten Problem der frühmittelalterlichen Geschichte, AKG 80 (1998) S. 269–295, untersucht die Durchsetzung des Unteilbarkeitsprinzips in der Thronfolge des ostfränkisch-ottonischen Reiches. Während ein „reichsumspannendes Netzwerk zwischen Herrscher und Bischöfen“ die Einheit des ostfränkischen regnum gesichert habe, sei die Unteilbarkeit der Herrschaft „wohl zu einem nicht unerheblichen Teil dem Zufall zu verdanken“.
K. N.

Matthias BECHER, Rex, Dux und Gens. Untersuchungen zur Entstehung des sächsischen Herzogtums im 9. und 10. Jahrhundert (Historische Studien 444) Husum 1996, Matthiesen, 373 S., ISBN 3-7868-1444-9, DEM 98. – Die Paderborner Habilitationsschrift befaßt sich im einzelnen mit dem Selbstverständnis und Rang der sächsischen gens und der Liudolfinger vor 919, mit der Verwaltung und politischen Stellung der Saxonia im Frankenreich und mit „Sachsen unter den liudolfingischen Königen und Hermann Billings Aufstieg zum Herzog“. Sie kommt – stark verkürzt – zu folgendem Ergebnis: Nach ihrer Eingliederung in das fränkische Reich besaßen die Sachsen kein politisch eigenständiges Bewußtsein mehr, ihr politischer Repräsentant war der *rex Francorum*. Erst die Königserhebung Heinrichs I. verschaffte der gens ein politisches Selbstwertgefühl und bedeutete den „Beginn einer neuen sächsischen Ethnogenese“. Die Liudolfinger besaßen keine herzogliche Stellung in Sachsen, sie waren im fränkischen Reichsdienst aufgestiegen und kämpften mit Babenbergern und Konradinern um die Vorherrschaft im 865 geschaffenen *regnum Francorum et Saxonum*. Während sich Heinrich I. meist in Sachsen aufhielt, schuf erst Otto I. durch seine lange Abwesenheit und die Ernennung von Stellvertretern die Voraussetzungen für das sächsische Herzogtum. So wurde Hermann Billung vermutlich 953 zum ständigen vizeköniglichen Herzog für Sachsen ernannt. Der Vf. behandelt ein Thema aus quellenarmer Zeit und kann daher häufig nur zu hypothetischen Schlüssen kommen, die nicht immer überzeugen. Falsch interpretiert ist die Translatio s. Alexandri c. 6 (S. 29 „faktische Schlechterstellung“ angeblich „Oppositioneller“), zumindest einseitig Widukind I 14 (kausale Verknüpfung von fränkischer *perfidia* und sächsischem Heidentum). Die Sachsen erscheinen nur schemenhaft und seltsam passiv, wobei die scharfe Trennung zwischen gentilem und politischem Bewußtsein der Sache und den Quellen nach wenig sinnvoll ist. Welche politischen Verwicklungen etwa das sächsische Recht verursachen konnte, zeigen der Fall Gottschalks des Sachsen (Migne PL 107 Sp. 431 f.) und der Stellinga-Aufstand. Die Arbeit bietet bedenkenswerte Argumente gegen die Lehre vom sächsischen Stammesherzogtum der Liudolfinger, ohne aber alle Quellenbelege zwanglos in diesem Sinne interpretieren zu können: etwa die *dux*-Belege für Otto den Erlauchten und seinen Sohn Heinrich in den Annales Alamannici, im Hersfelder Zehntverzeichnis und bei Gobelinus Person (aus einer verlorenen Fuldaer Annalenkompilation von 906/15) sowie die Synode von Hohenaltheim. Daß mit dem Königtum Heinrichs I. eine neue „sächsische Ethnogenese“ eingesetzt habe, ist eine zumindest mißverständliche Formulierung. Überzeugender ist die Erklärung des billungischen Herzogtums. Was in diesem Zusammenhang über den